

die bei vernünftiger Bekanntschaft, auch 10966
aus der Sicht des Angell., keinen
Anlass bietet, an der Unbefangenheit
des Richters zu zweifeln.

Nach dem Vorgefangenen
(X) liessen sich an den, das RA Dr. Heldenmann
es für seine standesrechtl. Pflicht hielt,
um einen Rechtsbestand für den jungen
besagt zu sein. Eine solche ^{Rechts} Auffassung,
die Dr. H. zwar durch einen entsprechenden
Antrag geännet hatte, ist - - - /

hing

M.

Lauer

Leserabschrift
machen

Die Ablehnung des Richters o. Olg
Dr. Benschke wird als unbegründet
zurückgewiesen

fe

~~Als~~ Aus der dienstl. Annahme des ^{es wird bei}
~~abgelesenen~~ Richters geht hervor, ^{das Bismarck}
Verhalten auf ~~Überraschung~~ ^{um} ~~gründet~~ eine
Reaktion spontane ~~Überraschung~~ handelte.
Das ist begründet, denn die Ausfertigung
des RA Dr. Heldmann über seine
~~zu Ausfertigung~~ ~~vermerkten~~ - ~~Ständeschriftli-~~
chen Verpflichtungen ~~und~~ für einen Rechtskundigen
in der Tat überraschend. Dies umso mehr,
als ~~er~~ Dr. Heldmann ~~hatte~~ darauf hingewiesen
~~haben~~ war, dass ~~eine Befehl~~ ~~eine Jugend~~ ~~es~~
nicht seine Sache sein könnte, für einen
Bestand ^{für den Zensur} in der HV besagt zu sein,
und der Junge selbst zum ~~Anwalt~~ hat,
er wisse ~~das~~ er einen Rechtsbestand beizufügen
könne. Die Reaktion des Richters fällt
hier im übrigen auch in Berlin,